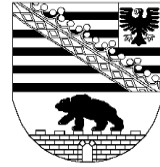


**LANDESVERFASSUNGSGERICHT**  
**SACHSEN-ANHALT**



---

**Im Namen des Volkes**

**B e s c h l u s s**

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

**LVG 6/12**

des Herrn [...],

*Beschwerdeführer,*

Verfahrensbevollmächtigter: [...]

w e g e n

*des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts  
des Landes Sachsen-Anhalt (BesNeuRG LSA)*

Das Landesverfassungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt hat durch seinen Präsidenten Schubert als Vorsitzenden und seine Richterinnen und Richter Bergmann, Dr. Molkenbur, Franzkowiak, Gemmer, Dr. Stockmann und Prof. Dr. Kluth am 14.01.2013 beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei.

Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

**G r ü n d e:**

I.

Der Beschwerdeführer, ehemaliger Beamter im Dienst des Landes Sachsen-Anhalt, wendet sich mit seiner Verfassungsbeschwerde gegen das am 01.04.2011 in Kraft getretene Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt – BesNeuRG LSA – vom

08. 02.2011 (GVBl. S. 68). Zur Begründung trägt er vor, zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums gehöre die Besoldung der Beamten, die der Gesetzgeber nach den sich aus dem verfassungsrechtlichen Gesetzesvorbehalt des Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes (GG) ergebenden Anforderungen zu realisieren habe. Derartige Gesetze müssten auch in formaler Hinsicht verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechen. Das BesNeuRG LSA sei aber nicht verfassungsgemäß zustande gekommen, weshalb die Besoldung der Beamten des Landes Sachsen-Anhalt auf „tönernen Füßen“ stehe. Der ursprüngliche Gesetzesentwurf der Landesregierung sei nach der ersten Lesung im Landtag an den federführenden Finanzausschuss überwiesen worden. Die nach Beteiligung weiterer Ausschüsse erteilte Beschlussempfehlung des Finanzausschusses habe wesentliche Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf vorgesehen. Das Plenum habe hierüber sogleich in der zweiten Lesung entschieden. Richtigerweise hätte der in der zweiten Lesung geänderte Gesetzesentwurf aber nochmals an den Finanzausschuss zur weiteren Beratung zurücküberwiesen werden müssen.

Der Beschwerdeführer beantragt sinngemäß,

das Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt vom 08.02.2011 für nichtig zu erklären.

Die Landesregierung tritt der Verfassungsbeschwerde im Wesentlichen mit der Begründung entgegen, diese sei unzulässig. Der Beschwerdeführer rüge die formelle Verfassungswidrigkeit des angegriffenen Gesetzes, ohne substantiiert eine mögliche Verletzung in einem ihm durch die Landesverfassung verbürgten Grundrecht, grundrechtsgleichen Recht oder staatsbürgerlichen Recht darzulegen.

Der Landtag hat sich zu dem Verfahren nicht geäußert (vgl. LT-Drucks. 6/1304).

## II.

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig.

Gemäß Art. 75 Nr. 6 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt – LVerf – vom 16.07.1992 (GVBl. S. 600) und der §§ 2 Nr. 7, 47 des Gesetzes über das Landesverfassungsgericht – LVerfGG – vom 23.08.1993 (GVBl. S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2009 (GVBl. S. 525), kann eine Individualverfassungsbeschwerde nur mit der Behauptung erhoben werden, durch ein Landesgesetz selbst, gegenwärtig und unmittelbar in einem seiner in der Landesverfassung verbürgten Grundrechte, grundrechtsgleichen Rechte oder staatsbürgerlichen Rechte verletzt zu sein. Die Möglichkeit einer Verletzung verfassungsrechtlich geschützter Rechte muss vom Beschwerdeführer hinreichend substantiiert dargelegt werden (vgl. §§ 16 Abs. 1 S. 2, 49 LVerfGG) Diesen Anforderungen genügt das Vorbringen des Beschwerdeführers nicht.

Dies gilt bereits deshalb, weil er das gesamte BesNeuRG LSA ohne jegliche Differenzierung zum Gegenstand seiner Verfassungsbeschwerde macht. Bei einer Verfassungsbeschwerde

gegen Gesetzesvorschriften müssen die einzelnen Bestimmungen, durch die der Beschwerdeführer seine Grundrechte verletzt sieht, hingegen genau bezeichnet werden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 21.03.2012 – 1 BvR 2492/08 –, NVwZ 2012, 818 [819]).

Im Übrigen legt der Beschwerdeführer auch nicht hinreichend substantiiert dar, dass die Möglichkeit einer Verletzung in eigenen durch die Landesverfassung garantierten Rechten besteht. Eine Verletzung der in Art. 33 Abs. 5 GG normierten Grundsätze, soweit diese Individualrechte garantieren, kann er mit seiner Verfassungsbeschwerde nicht geltend machen. Art. 33 Abs. 5 GG zählt nicht zum Kreis der in Art. 75 Nr. 6 LVerf, § 47 LVerfGG enumerativ aufgezählten „in der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt verbürgten Grundrechte, grundrechtsgleichen Rechte oder staatsbürgerlichen Rechte“ (vgl. LVerfG, Beschl. v. 25.08.2008 – LVG 5/08 –, <http://www.lverfg.justiz.sachsen-anhalt.de>, RdNr. 29 des Internetauftritts). Eine dem Art. 33 Abs. 5 GG entsprechende Vorschrift fehlt in der Landesverfassung; sie ist auch in den Art. 8 und 91 LVerf nicht enthalten.

Damit bleibt das Beamtenverhältnis zwar nicht ohne Grundrechtsschutz. Zwischen Art. 33 Abs. 5 GG und Art. 12 Abs. 1 GG besteht bundesrechtlich nur ein Konkurrenzverhältnis, bei dem Art. 33 Abs. 5 GG der Vorrang zukommt (BVerfG, Urte. v. 11.06.1958 – 1 BvR 596/56 –, BVerfGE 7, 377 [398]). Das Bundesverfassungsgericht hat dementsprechend öffentlich-rechtliche Berufe als von der Berufsfreiheit erfasst angesehen, soweit es die Anwendbarkeit des Art. 33 Abs. 5 GG verneint hat (vgl. etwa BVerfG, Beschl. v. 18.06.1986 – 1 BvR 787/80 –, BVerfGE 73, 280 [292]). Das Beamtenverhältnis kann ohne Bedenken als öffentlich-rechtlicher Beruf gelten (vgl. zu Berufselementen: BVerfG, Beschl. v. 17.10.1957 – 1 BvL 1/67 –, BVerfGE 7, 155 [162]; Beschl. v. 04.02.1981 – 2 BvR 189/76 u. a. –, BVerfGE 56, 147 [162]; Beschl. v. 15.10.1985 – 2 BvL 4/83 –, BVerfGE 71, 39 [59 f.]). Mangels einer dem Art. 33 Abs. 5 GG entsprechenden landesverfassungsrechtlichen Bestimmung fehlt es an einer konkurrierenden Vorschrift, so dass nach Landesrecht auch für die beamtenrechtlichen Prüfungsgegenstände der dem Art. 12 Abs. 1 GG nachgebildete Art. 16 Abs. 1 LVerf Prüfungsmaßstab sein kann (zum Ganzen: LVerfG, Urte. v. 26.06.2007 – LVG 9/06 –, RdNr. 48 des Internetauftritts).

Insoweit hat der Beschwerdeführer aber keine mögliche Grundrechtsverletzung dargetan. Er macht ausschließlich Fehler beim Zustandekommen des angegriffenen Gesetzes geltend. Seinem Vorbringen lässt sich nicht entnehmen, ob und inwieweit einzelne Regelungen des BesNeuRG LSA ihn persönlich unmittelbar beeinträchtigen. Der Beschwerdeführer behauptet nicht einmal, durch das BesNeuRG LSA materiell-rechtlich in seinen durch die Landesverfassung verbürgten Rechten verletzt zu sein. Sein Vorbringen beschränkt sich insoweit auf die Behauptung, die Besoldung der Beamten des Landes Sachsen-Anhalt stehe wegen der geltend gemachten Fehler im Gesetzgebungsverfahren „auf tönernen Füßen“. Damit ist die Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung indes nicht hinreichend dargelegt.

Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 32 Abs. 1 LVerfGG. Ein Anspruch auf die Erstattung außergerichtlicher Kosten besteht nicht, weil die Verfassungsbeschwerde ohne Erfolg bleibt (§ 32 Abs. 2 LVerfGG). Gründe im Sinne des § 32 Abs. 3 LVerfGG, gleichwohl die Erstattung der Auslagen des Beschwerdeführers anzuordnen, sind nicht ersichtlich.

*Schubert*

*Bergmann*

*Dr. Molkenbur*

*Gemmer*

*Franzkowiak*

*Dr. Stockmann*

*Prof. Dr. Kluth*